

# **6 K 3 24 Terminbestimmung**



# Amtsgericht Bad Iburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

6 K 3/24

27.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 27. August 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloss,  
49186 Bad Iburg, Saal/Raum Priorat, versteigert werden:

Der  $\frac{1}{2}$  **Miteigentumsanteil eingetragen unter lfd. Nr. 2.2 in Abt. I** des im Grundbuch von  
Harderberg Blatt 1722 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Harderberg	5	344	Gebäude- und Freifläche, Marmorweg 15	785

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteils: 348.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Voll erschlossenes, nicht unterkellertes Einfamilienhaus (KFW 40 Haus; Bj. 2018, rd. 242,00 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche) mit ausgebautem Dachgeschoss und Carport mit Abstellraum

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-  
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der  
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn  
der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der  
Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Kittelmann  
Rechtspflegerin